

Satzung des Stadtsingechores Döbeln e.V.

§ 1

Name, Sitz und Zweck

1. Der Gemischte Chor „Stadtsingechor Döbeln e.V.“ wurde 1964 als „FDGB-Chor“ Döbeln gegründet und ist seit September 1990 als Gemischter Chor „Stadtsingechor Döbeln e.V.“ im Vereinsregister zu Döbeln eingetragen. Er hat seinen Sitz in Döbeln.
2. Der Verein regelt seine Tätigkeit durch die Satzung und durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke mit der Pflege und Förderung des Chorgesanges.

Dazu gehören

- regelmäßige Chorproben,
- Sonderproben,
- Konzerte,
- Singen in caritativen Einrichtungen,
- Singen bei Jubiläen,
- Umrahmung von Feierstunden und Veranstaltungen der Stadt und des Landkreises,
- Freundschaftssingen und
- Fahrten mit Konzertauftritten.

Gesellige Veranstaltungen werden nur gelegentlich und finanziell nebensächlich mit dem Zweck durchgeführt, das Zusammengehörigkeitsgefühl und das gegenseitige Verstehen als wesentliche Voraussetzung für gute Chorleistung zu pflegen und neue Mitglieder zu werben. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist parteipolitisch neutral.

4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keinen Anspruch aus dem Vereinsvermögen.
6. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche geschäftsfähige Person werden.
Über die Aufnahme in den Verein, die schriftlich beim Vorstand beantragt wird, entscheidet dieser mit dem künstlerischen Leiter.

Der Gemischte Chor „Stadtsingechor Döbeln e.V.“ setzt sich zusammen aus

- ❖ Chormitgliedern (Aktive)
- ❖ Ehrenmitgliedern
- ❖ Fördermitgliedern
- ❖ Personen mit ruhender Mitgliedschaft.

Chormitglieder

Jedes aktive Chormitglied hat regelmäßig an den Proben teilzunehmen und bei Konzerten und sonstigen Veranstaltungen mitzuwirken.

Sollten bei Mitgliedern durch ungenügende Teilnahme an den Proben die sängerischen Leistungen eingeschränkt sein, entscheidet der künstlerische Leiter über die Mitwirkung zum Konzert.

Die Chormitglieder tragen durch entsprechendes Verhalten während der Proben zu einer optimalen und künstlerisch wertvollen Gestaltung der Chorproben bei.

Alle Mitglieder haben die Pflicht, die Interessen des Vereins zu wahren und sein Ansehen zu fördern.

Vereinschädigendes Verhalten kann zum Ausschluss führen.

Ehrenmitglieder

Für besonders verdienstvolle Personen kann durch Beschluss des Vorstandes eine Ehrenmitgliedschaft vergeben werden.

Fördermitglieder

Fördermitglieder sind Personen, die sich dem Chor verbunden fühlen und seine Entwicklung durch die Zahlung eines jährlichen finanziellen Beitrages unterstützen.

Die Fördermitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen.

Sie beinhaltet keine Rechte und Pflichten aus der Satzung.

Ruhende Mitgliedschaft

Aktive Chormitglieder können durch einen schriftlichen Antrag an den Vorstand für den Zeitraum eines Jahres (in begründeten Fällen länger) ihre Mitgliedschaft ruhen lassen. Während dieser Zeit ruhen alle satzungsgemäßen Rechte und Pflichten.

Die Mitgliedschaft im Verein endet durch

- **Austritt,**
dieser ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
- **Ausschluss,**
kann erfolgen, wenn das Mitglied schuldhaft in grober Weise gegen die Satzung des Vereins verstoßen hat und ein Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung vorliegt.
- **Beitragsrückstände**
Entsteht trotz schriftlicher Erinnerung ein Beitragsrückstand von mehr als einem Jahr, begründet dies ebenfalls einen Ausschluss durch einen Vorstandsbeschluss.
- **Tod.**

§ 3

Stimmrecht und Wählbarkeit

Stimmberechtigt sind alle aktiven Mitglieder.

Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Gewählt werden können alle vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§ 4

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung

- Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung.
- Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres durch den Vorstand einzuberufen; im übrigen dann, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies beantragen.
- Die Mitgliederversammlung ist vierzehn Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.
- Anträge zur Tagesordnung sind bis acht Tage vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu stellen.
- Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

- Stimmberechtigt sind nur aktive Mitglieder. Der Nachweis wird in der Anwesenheitsliste erbracht.
- Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
Bei Stimmgleichheit erfolgt nach einer weiteren Diskussion erneut eine Abstimmung.
- Satzungsänderungen sind nur mit einer Zweidrittelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder möglich.
- Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung
 - Entgegennahme der Jahresberichte und der Jahresabrechnung des Vorstandes
 - Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
 - Entgegennahme des Berichtes des Chorleiters
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Ausschluss von Mitgliedern
 - Beschlussfassungen zur Vereinsarbeit
- Der von der Mitgliederversammlung beschlossene Mitgliedsbeitrag ist bis zum 30. April des Jahres auf das Vereinskonto zu zahlen.

2. Der Vorstand

- Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - dem Ersten Vorsitzenden
 - dem Zweiten Vorsitzenden
 - dem Dritten Vorsitzenden
 - dem Kassierer
 - dem Schriftführer.
- Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist einzelvertretungsberechtigt für den Verein.
- Der Gesamtvorstand besteht aus:
 - dem geschäftsführenden Vorstand
 - dem Notenwart
 - den gewählten Stimmensprechern
 - dem Pressesprecher.
- Der Vorstand führt den Verein.
Die Sitzungen des Gesamtvorstandes leitet der Erste Vorsitzende. Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- Der Gesamtvorstand setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen durch.

- Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über Vorgänge, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht erforderlich ist oder in Eilfällen. Über Ausgaben entscheiden der Erste und Zweite Vorsitzende gemeinsam.
- An den Vorstandssitzungen nimmt der Chorleiter teil.
- Der Gesamtvorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 5 Kassenprüfer

Zwei Kassenprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Die Kassenprüfung erfolgt jährlich. Nach der Prüfung wird ein Prüfbericht erstellt, den die Mitgliederversammlung zur Kenntnis erhält.
Auf Grund dieses Berichtes wird bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Gesamtvorstandes und des Kassierers vorgeschlagen.

§ 6 Chorleiter

Die Mitgliederversammlung beschließt den Einsatz eines Chorleiters für die musikalische Arbeit.
Er erhält eine mit dem Vorstand vereinbarte Vergütung.

§ 7 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Einberufung zu dieser Mitgliederversammlung ist möglich, wenn es

- der Gesamtvorstand mit Dreiviertel seiner Mitglieder beschlossen hat
oder
- von Zweidrittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich gefordert wird.

Beschlussfähigkeit entsteht, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist, bei weniger Anwesenden muss eine zweite außerordentliche Mitgliederversammlung satzungsgerecht einberufen werden.

Zur Auflösung ist eine Dreiviertelmehrheit erforderlich.

Bei Auflösung des Chores wird das Chorvermögen dem Lessing-Gymnasium Döbeln als Spende zur Verfügung gestellt.

Die Mitgliederversammlung beschließt weiterhin die Verwendung des Vereinsvermögens mit einfacher Mehrheit.

Das zuständige Finanzamt erhält den Beschluss zur Kenntnis.

Erst nach Vorlage der Einwilligung des Finanzamtes über die weitere Verwendung des Vereinsvermögens kann der Beschluss ausgeführt werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am **03.05.2017** beschlossen und tritt an diesem in Kraft.